

## **Instruktion über Musterung und Organisation des Bürger-Militärs in den Königlichen Städten, Märkten und Flecken**

Da Seine Majestät allergnädigst beschlossen haben, das Bürgermilitär in Allerhöchst Dero Hauptstädten, Städten und Flecken ordentlich zu formieren und gleichheitlich zu montieren, so wurden die deswegen unterm 3ten April und 14ten Mai abhin allergnädigst erlassenen Verordnungen bereits in den Regierungsblättern bekannt gemacht.

Zur pflichtmäßigen Befolgung dieses allerhöchsten Auftrags wurden bereits an die Hauptstädte der Provinz Schwaben, als Augsburg, Ulm, Memmingen, Ravensburg, Kaufbeuren und Kempten, die erforderlichen Befehle erlassen, wohin auch ein eigener Musterungs-Kommissär abgehen wird.

Nachdem aber in den übrigen weniger bevölkerten Städten, Märkten und Flecken Schwabens diese Musterung und Organisation von den betreffenden Königlich Baierischen Landrichter respektive Stadt-Kommissären vorzunehmen ist, so erhalten dieselbe hiermit zur gleichheitlichen und systematischen Vollführung dieses Geschäfts folgende Instruktion, deren genaue Befolgung man diesseits zu erwarten berechtigt ist.

### § 1

Ehe mit der Musterung und Formierung des Bürgermilitärs begonnen wird, sind jeder königlichen Stadt, jedem Markte oder Flecken die hier mitfolgenden Formulare von Standtabelle, Musterrolle u.s.w. mitzuteilen, damit der Magistrat derselben hiernach ordentliche Tabellen und den gegebenen Abteilungen und Unterabteilungen herstellt.

Die Tabelle Nr. 1 zeigt den dermaligen effektiven Stand des Bürgermilitärs in einer Stadt oder einem Markte, die Nr. 2 aber enthält den Stand der gesamten Bürgerschaft, wonach sich dann der waffenfähige Stand derselben bemessen und die Stärke und Einteilung der zu formierenden Bataillons oder Kompanien etc. bestimmen lässt.

Ist dieses im Reinen so entwickelt die Tabelle Nr. 3 als Rangliste den dermaligen Stand und die Ancienneté der bisher beim Bürgermilitär einer Stadt oder eines Marktes Dienste machenden Ober- und Unteroffiziere und zeigt zugleich, ob und welche Chargen bei den verschiedenen Corps des Bürgermilitärs noch zu ersetzen sein; wonach erst nach der, im Allerhöchsten Reskript vom 14. Mai abhin fixierte Norm die Wahl der erforderlichen Oberoffiziere nach der unten an seinem Ort vorkommenden näheren Bestimmung statt haben kann.

Die Tabelle Nr. 4 weist den Stand der alten Rüstung und Waffen aus, und welche seiner Zeit im Versteigerungsfall, worüber aber noch diesseitige Entschließung zu erwarten ist, einen Fond zur Dotierung einer Bürgermilitär-Kasse für eine jede Stadt oder Markt konstituieren dürften.

Wenn in einer Stadt oder einem Markt solch alte Waffen und Rüstungen nicht bestehen sollten, so ist diesfalls eine Fehlanzeige zu verfertigen.

Die Tabelle Nr. 5 zeigt den Bestand der Kanonen, Munition etc. und des rohen Materialvorrats. Befinden sich hiervon in einer Stadt oder in einem Markte ebenfalls keine solchen Artikel, so wird nach eben angeführter Art eine Fehlanzeige abgefasst.

Sollten allenfalls andere Artikel sich vorfinden, welche in dieser oder den übrigen Tabellen nicht enthalten sind, so versteht es sich von selbst, dass solche Rubriken zu ersetzen seien, so wie es auch die

Natur der Sache mit sich bringt, dass da Fehlstriche zu machen sind, wo die, in den Tabellen angeführte Artikel nicht vorhanden wären.

Die Tabelle Nr. 6 stellt den Bestand der Standarten, Fahnen, Ober- und Untergewehre dar. Hierbei hat der Königliche Landrichter bei der vorzunehmenden Musterung nach der Königlichen Verordnung vom 14ten Mai abhin wohl Acht zu haben, ob nicht irgendwo Armatur und Lederwerk den Königlichen Zughäusern angehöre, welches dann von demselben getreu anzumerken ist.

Wenn einige Armaturstücke Privateigentum des Bürgers sein sollten, so ist nebenbei die Art, wie sie es geworden zu bemerken.

Die Tabelle Nr. 7 gibt detaillierten Aufschluss über das vorhandene Lederwerk, die Nr. 8 über Gezelte nebst Zugehör und die Nr. 9 über musikalische Instrumente.

## § 2

Wenn diese von den betreffenden Magistraturen in Beziehung des Chefs vom Bataillon, Corps oder Kompanie richtig und was unbedingt Ordnung und Dienst erheischt getreu eingetragen sind, dann tritt erst die Musterung ein, welche damit beginnt, dass man sich von der Verlässlichkeit dieser Tabellen überzeuge, sohin nicht nur die Mannschaft von Kopf zu Kopf ansehe, sondern auch die Waffen und andere hiezu gehörige Requisiten gehörig in Augenschein nehme.

## § 3

Der Bürger, welcher schon nach dem neueren Reglement gekleidet und bewaffnet ist, muss sorgfältig angesehen werden, ob dessen Kopfputz vorschriftmäßig sei, ober der Hut gehörig dressiert, Rock, Beinkleider und Gamaschen den reglementmäßigen Zuschnitt und Länge haben, dann ob Farbe und die Dekorationen nach der Königlichen Verordnung sind.

Das Nämlich gilt von der Bewaffnung und überhaupt ist darauf zu sehen, dass der Mann ordentlich adjustiert sei, und Waffen, Montur und Lederwerk blank und rein geputzt seien, auch Patronentaschen, Cartouche und Seitengewehr gehörig und gleich hängen, folglich weder zu hoch noch zu nieder stehen. Da die Degen und Säbel en bandoulier getragen werden, so hat derselben Gefäß gerade an der Hüfte anzuliegen.

Der nicht ordentlich nach dem Reglement in Reih und Glied in der neuen Uniform erscheint, dem sind die Fehler zu sagen und er Chef zu beauftragen, dass er selbe abstelle und künftig der Mann mustermäßig bei seinem Corps erscheine.

Um diese Gleichheit zu bezwecken, soll künftig jeder zugehende neue Bürger, ehe er als solcher aufschwört, durch den Adjutanten, wo einer reglementmäßig bestehen darf, sonst aber durch den Unterleutnant oder einen Unteroffizier dem Chef desjenigen Corps, zu dem er bestimmt wird, in voller Montierung und Armierung präsentiert werden.

Findet dieser an demselben etwas auszustellen, dass nicht mustermäßig ist, so ist dasselbe sogleich nach dem gegebenen Königlichen Uniform-Reglement herzustellen, der neu angehende Bürger aber sohin nochmal zu präsentieren, wonach er erst zur förmlichen Bürger-Aufnahme kann gelassen werden, und wobei er ebenfalls in seiner vollen Montierung oder Uniform zu erscheinen hat.

Hierdurch wird am zweckmäßigsten jene Stelle der allerhöchst Königlichen Verordnung vom 3. April abhin befolgt, welche befiehlt: „und in Zukunft soll sich jeder Bürger dem Magistrate bei seiner Aufnahme in der National-Uniform präsentieren.“

#### § 4

Bei der Musterung ist auch Acht zu haben, dass die Röcke bis an die Kniekehle vorschriftmäßig reichen, und weder vorher hinaufstehen noch tiefer herabhängen, dass die Epauletten und Kontrepauletten ebenfalls reglementmäßig getragen, mitten auf der Schulter liegen, sohin weder vorwärts noch rückwärts hängen u.s.w. dann dass keiner Dekorationen weder in noch außer Dienst trage, die ihm nach seinem Rang, in dem er dient, nicht gebühren.

#### § 5

Bei der Bewaffnung gilt das Nämliche, auch ist Sorge zu tragen, dass die Trommelsärge vorschriftmäßig blau und weiß gemalt werden. Es sind daher die Trommelsärge selbst mit blau und weißen Dreiecken oder halben Rauten, der untere und obere Reif aber, worauf das Fell gespannt ist, mit blauen und weißen Streifen zu bemalen.

#### § 6

Der Kopfputz ist nach dem, bei der Königlichen Armee eingeführten bestimmt. Jener Bürger aber, welche ihre Haare nicht abgeschnitten tragen wollen, sind gehalten, im Fall sie die Uniform oder Montierung tragen oder sonst im Dienst oder unter dem Gewehr stehen, selbe geflochten mit einem Kamm auf dem Scheitel zu befestigen. Locken müssen aber auf jeden Fall ganz weg bleiben.

#### § 7

Wenn der Königliche Landrichter bei der vorgenommenen Musterung alles im Reinen hat, dann macht er mit Beziehung des betreffenden Magistrats und der Chefs vom Bürgermilitär den Vorschlag zur Formierung eines Bataillons von zwei oder einer Kompanie, des Schützenkorps je nachdem sich aus der Musterrolle die Stärke der waffenfähigen Bürgerschaft herauswirft, hält sich aber hierbei genau an die königliche Verordnung vom 3ten April und 14ten Mai abhin.

Dabei ist der Bedacht zu nehmen:

- a) Dass die Kompanien in ihrem Stand eher stärker gehalten werden, weil dem Bürgermilitär höchstselten oder gar nicht der Fall eintreten wird, dass eine Kompanie mit vollen Rotten wie bei der Königlichen Linien-Regimentern ausrücken kann, indem Gewerbe treibende Bürger hie und da notwendig und unausweichlich werden gehindert sein, allzeit zu erscheinen, und
- b) Da dem Bürgermilitär zwar erlaubt ist, auch Individuen aufzunehmen, welche keine Bürger sind; so ist Rücksicht zu nehmen, dass sich die bürgerlichen Korps dadurch zu ehren wissen, dass in ihrem militärischen Verband keiner aufgenommen werde, welcher dieser ehrenvollen äußeren Auszeichnung eines bayerischen Bürgers unwert wäre.

#### § 8

Wenn auf solche Art die Formierung oder eigentlich Enrollierung vollendet ist, und man die zu ersetzenden Oberoffiziere zu wählen hat, so ist zwar nach der Königlichen Verordnung vom 14. Mai abhin

diese Wahl vorzunehmen, allein zugleich ist auch jenes Gebot der Königlichen Verordnung vom 3ten April abhin nicht zu vernachlässigen, welches befiehlt: „Bei Besetzung der Offiziers-Chargen soll vorzüglich Magistrats-Personen, Patrizier, den Handelsstand und sonstige Honoratioren Rücksicht genommen werden, wobei aber dem sich besonders auszeichnenden Bürger etc. etc.“

#### § 9

Wenn an einem Ort zwar bisher eine Artillerie bestand, aber dort selbst keine Kanonen sich befanden, so hat keine Artillerie mehr statt. Eben so hat da nur eine Schützenkompanie reglementmäßig statt, wo wenigst zwei Füsilierkompanien bestehen.

Und endlich hat in jener Stadt oder in jenem Markt keine Grenadierkompanie mehr statt, wo sich kein ordentliches, aus 4 Kompanien bestehendes (die Grenadierkompanie nicht mit eingezählt) Infanterie-Bataillon formieren lässt. Aber nirgends ist auch eine Eskadron Kavallerie zu gestatten, wo nicht wenigst eine Stadt 60 wohlberittene Gemeine nebst den dazu gehörige Ober- und Unteroffiziere und Trompeter aufbringen kann.

Wenn dieses so ist, so ist zu sorgen, dass die Trompeter Trompeten führen, wie selbe bei der königl. Kavallerie statt haben; jedoch sind die Schnüre und Quasten derselben ganz weiß, auf dem Schaft der Quasten werden aber blau und weiße Rauten angebracht.

§ Überhaupt ist sich genau bei der Musterung an die bereits angeführte Königliche Verordnung zu halten und hiervon sich keine eigenmächtige Abweichung zu erlauben. Sollten sich irgendwo über ein oder das andere Anstände ergeben, so ist hierüber anzufragen, zumal nach diesem vollendeten Geschäft,

#### § 11

das Königliche Landgericht unter Anlageder Standtabelle, Musterungsrolle u.s.w. ohnedies gehalten ist, umständigen Rapport über die vollführte Musterung sowohl als auch über die Formation des Bürgermilitärs selbst anher alleruntertänigst abzugeben und hierüber weitere Entschließung zu erwarten hat. Eben so

#### § 12

sind die Wahlen der Oberoffiziere nach der Vorschrift der allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 14ten Mai abhin mit motiviertem Gutachten anher zur Genehmigung vorzulegen. Die Vollendung dieses allergnädigst übertragenen Geschäftes erwarte man längstens binnen 8 Wochen nach Empfang dieses allergnädigsten Befehls.

#### § 13

Wenn in einer Stadt oder einem Markte eine eigene Bürger-Militärkasse vorhanden ist, so hat sich der Königliche Landrichter als Musterungs-Kommissär die Rechnung hierüber vorlegen und den Bestand der Kasse auszeigen und auch die Aufschlüsse geben zu lassen, über die bisher statt gehabte Verwendung dieser Gelder. Auch hierüber ist umständige Anzeige anher zu machen.

#### § 14

Die Chefs oder Kommandanten bürgerlichen Militärs sind streng zu beauftragen, dass selbe auf eine mustermäßige Montierung und Bewaffnung und überhaupt auf eine ordentliche Adjustierung der Bürger halten. Die wahre Schönheit eines Corps besteht in Gleichheit der Uniformierung und Bewaffnung, in Gleichheit des Kopfputzes, in schöner Haltung des Körpers und in der Propretät.

#### § 15

Schließlich wird dem Königlichen Landrichter bemerkt, dass, wenn der Eingangs erwähnte Königliche Musterungs-Kommissär auf seiner Reise nach den volkreichen Städten Schwabens durch eine Stadt oder einem Markt kommen und er von dem Stande und der Organisation des dortigen Bürgermilitärs Einsicht nehmen sollte, man ihm unweigerlich dieselbe zu gestatten und ihm die erforderlichen Aufschlüsse zu geben auch allenfalls nach dem neuen System uniformierte oder montierte Bürger vorzustellen habe.

Ulm, den 23. Juni 1807

Königlich Baierische Landes-Direktion in Schwaben

Freiherr von Gravenreuth.

Pfister.

Quelle: Staatsarchiv Augsburg, BA Krumbach, Nr. 528

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Instruktion über Musterung und Organisation des Bürger-Militärs in den Königlichen Städten, Märkten und Flecken (23.06.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: [www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-06-23\\_Instruktion\\_ueber\\_Musterung\\_und\\_Organisierung\\_des\\_Buergermilitaers.pdf](http://www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-06-23_Instruktion_ueber_Musterung_und_Organisierung_des_Buergermilitaers.pdf)

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de